

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Türkenfeld
(Kindertageseinrichtungssatzung - KTS)
vom 26.07.2006

Inhalt

§ 1 Rechtsform, Kindertageseinrichtungen, Name.....	Seite 3
§ 2 Grundsätzliches; Aufgaben der Einrichtung	Seite 3
§ 3 Aufnahmekriterien	Seite 3
§ 4 Anmeldung.....	Seite 4
§ 5 Abmeldung.....	Seite 4
§ 6 Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen	Seite 4
§ 7 Gesundheitspflege.....	Seite 5
§ 8 Öffnungszeiten	Seite 5
§ 9 Besuchsregeln	Seite 5
§ 10 Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch den Träger	Seite 6
§ 11 Kindertageseinrichtungsjahr	Seite 6
§ 12 Haftung	Seite 7
§ 13 Unfallversicherung.....	Seite 7
§ 14 Härtefälle	Seite 7
§ 15 Gebühren.....	Seite 7
§ 16 Inkrafttreten.....	Seite 7

Eingearbeitete Änderungen der Kindertageseinrichtungssatzung

<u>Datum des Erlasses</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Inkrafttreten der Änderung</u>
10.12.2009	Erweiterung der Buchungszeiten	01.01.2010
18.03.2011.....	Änderung der Formulierungen Kindergarten in Kinderhaus und Kindertageseinrichtung	01.04.2011
04.08.2011.....	Änderung der Anzahl der Schließtage	01.09.2011
13.09.2012.....	Alter abholberechtigter Personen; Pauschale für Mittagsverpflegung u.a.m.	01.10.2012
13.09.2013.....	Alter abholberechtigter Personen; Pauschale für Mittagsverpflegung u.a.m.	01.09.2013
24.02.2016.....	Änderung von Buchungszeiten u.a.	01.03.2016
29.11.2023.....	Änderung § 10 (Ausschlusskriterien)	01.01.2024

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Türkenfeld
(Kindertageseinrichtungssatzung -KTS)

vom 26.07.2006

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Türkenfeld:

§ 1

Rechtsform, Kindertageseinrichtungen, Name

- (1) Die Gemeinde Türkenfeld betreibt und unterhält gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese stehen allen Einwohnern der Gemeinde Türkenfeld unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen zur Verfügung.
- (2) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - Kinderhaus „Pfiffikus“, Schulstraße 8, 82299 Türkenfeld und
 - Kindergarten „Sumsemann“, Donauschwabenstraße 14, 82299 Türkenfeld.

Bei den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen handelt es sich um Häuser für Kinder i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKiBiG.

§ 2

Grundsätzliches; Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der individuellen und ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die familiäre Bildung und Erziehung, um dem Kind nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu vermitteln. Hierbei dient der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan als Grundlage.

§ 3

Aufnahmekriterien

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Türkenfeld offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgender Rangordnung der Dringlichkeit:
 1. Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Schulpflicht stehen,

2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden,
4. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
5. Geschwisterkinder.

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben ältere Kinder im Kindergartenalter Vorrang vor jüngeren Kindern.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die schriftliche Anmeldung erfolgt bei den einzelnen Kindertageseinrichtungen im ersten Quartal eines Jahres. Der genaue Anmeldezeitraum wird rechtzeitig per Anschlag in den Kindergärten sowie über die Tagespresse bekannt gegeben.
- (2) Die Eltern oder Personensorgeberechtigten oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur Abgabe aller für den Kindertageseinrichtungsbesuch erforderlichen Angaben verpflichtet.
- (3) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Kindertageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch Eltern oder Personensorgeberechtigte ist jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.
- (2) Während der letzten 3 Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres möglich.
- (3) Kinder in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen gelten zum 31.08. als abgemeldet, wenn sie die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Altersvoraussetzungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen nicht mehr erfüllen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Fristen abweichen.

§ 6 Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG gibt die Gemeinde Türkenfeld bei dem Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden vor, die innerhalb der Kernzeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr liegen muss. Während der Kernzeit ist das Bringen oder Holen eines Kindes in der Regel nicht möglich.
- (2) Im Kinderhaus „Pfiffikus“ und im Kindergarten „Sumsemann“ betragen die möglichen täglichen Betreuungszeiten 4 bis 5 Stunden, 5 bis 6 Stunden und 6 bis 7 Stunden, 7 bis 8 Stunden, 8 bis 9 Stunden und von montags bis donnerstags 9 bis 10 Stunden. Die Bringzeit für die Frühbetreuung beginnt um 7.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr; die Mindestbuchungszeit beträgt dabei 5 bis 6 Stunden. Die Bringzeit für die Regelbetreuung beginnt um 8.00 Uhr und endet um 08.30 Uhr; die Mindestbuchungszeit beträgt dabei 4 bis 5 Stunden.
- (3) Änderungen der Buchungszeit sind während des Kindertageseinrichtungsjahres jeweils mit einer Frist von einem Monat und für jedes Kind zweimal pro Kindergartenjahr flexibel mög-

lich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde davon abweichen.

- (4) Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist Grundlage für die Gebührenerhebung.
- (5) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, ist die Buchungszeit entsprechend anzupassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde davon abweichen. Bei wiederholter Überschreitung der Buchungszeit wird die Gebühr für die jeweils nächsthöhere Buchungszeit von Amts wegen erhoben (durch kostenpflichtigen Bescheid).

§ 7 Gesundheitspflege

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Erkrankungen sollen der Leitung unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Betroffen sind insbesondere die sogenannten Kinderkrankheiten wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallserkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.
- (4) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde festgelegt; die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind von montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Bei der Regelung der Öffnungszeiten für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen wird der Elternbeirat gehört. Die Bekanntgabe der jeweiligen Öffnungszeiten erfolgt durch Anschlag in den Kindertageseinrichtungen.
- (2) Den Kindertageseinrichtungen stehen 24 Schließtage im Kindertageseinrichtungsjahr zur Verfügung. Die Anzahl und Lage dieser Schließtage erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien.
- (3) Während der Schulferien wird in den Kindertageseinrichtungen zeitweise eine eingeschränkte Ferienbetreuung für Kindergartenkinder angeboten. Ein Anspruch der Eltern oder Personensorgeberechtigten auf Ferienbetreuung besteht nicht. Die Kindergartenkinder sind zur Ferienbetreuung gesondert anzumelden; darauf wird mit Aushang in den Kindertageseinrichtungen besonders hingewiesen.

§ 9 Besuchsregeln

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Eltern oder Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen

Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, zu verständigen.

- (2) Bei der Anmeldung zu den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen haben die Eltern oder Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, von welchen namentlich genau bezeichneten Personen außer ihnen selbst das Kind gebracht oder abgeholt werden darf.
- (3) Das Kind ist von den Eltern, Personensorgeberechtigten oder der beauftragten Person persönlich pünktlich zum Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal zu übergeben und pünktlich vor Ende der Buchungszeit wieder abzuholen. Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, Kinder nach Hause zu bringen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in den Räumen der Kindertageseinrichtungen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern, Personensorgeberechtigten oder abholberechtigter Personen. Von Eltern oder Personensorgeberechtigten benannte abholberechtigte Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Ausschluss vom Besuch; Ausschluss von der Mittagsverpflegung Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 15 Öffnungstage in der Einrichtung unentschuldigt gefehlt hat,
 2. erkennbar ist, dass die Eltern oder Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes i.S.v. § 9 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn das Kind innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 20 Öffnungstage unentschuldigt gefehlt hat,
 3. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint,
 4. wenn das Kind noch nicht kindergartenreif ist,
 5. die Eltern oder Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind,
 6. wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern oder Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist,
 7. bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht oder wenn es ernstlich erkrankt ist.
- (3) Ein Kind kann von der kostenpflichtigen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, wenn die Eltern oder Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Mittagsverpflegungsgebühren im Rückstand sind.“
- (4) Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Gemeinde in Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss auch vorerst mündlich ohne Kündigungsfrist erfolgen.

§ 11 Kindertageseinrichtungsjahr

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres; für das Kindertageseinrichtungsjahr werden 250 Tage zugrunde gelegt.

§ 12 Haftung

Wird eine Kindertageseinrichtung oder werden einzelne Gruppen wegen der Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die Eltern oder Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung bzw. Schadensersatz.

§ 13 Unfallversicherung

Für die Besucherinnen und Besucher der in § 1 Absatz 2 genannten Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 14 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 15 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 16 Inkrafttreten ¹

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Türkenfeld vom 28.10.1982 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Türkenfeld, 27.07.2006

GEMEINDE TÜRKENFELD

gez.

Georg Klaß
Erster Bürgermeister

¹ Die Vorschrift über das Inkrafttreten bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Satzung